



Anträge (Stand 21.10.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 21. Oktober 2021

Traktandum 6: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); 2. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	zu Art. 1 Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.	Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist?
2.	SVP	zu Art. 2 Abs. 1 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.	Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.
3.	SVP	zu Art. 2 Abs. 2 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	Begründung vgl. oben.
4.	SVP	zu Art. 2 Abs. 3 Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.	
5.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	
6.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze 1-3 [unverändert] 4 Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.
7.	Mitte	Art. 3 Massnahmen 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 (unverändert) 4 (unverändert) 5 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; e. Pilotprojekte durchführen.	
8.	GLP/JGLP	Art. 3 Massnahmen 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 (unverändert) 4 (unverändert) 5 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich	Die Stadt Bern soll nicht selbst stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben. Sie kann sich aber an solchen beteiligen, namentlich in dem sie Aktien hält, wie beispielsweise an der Domicil Holding AG.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; eine Beteiligung an stationären Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen halten;</p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. Pilotprojekte durchführen.</p>	
9.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung: Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen. Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen. Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.</p>
10.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 4 ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
11.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.	Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.
12.	SVP	Art. 3 Abs. 5 ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen. Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss, bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.
13.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...]	Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.
14.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 [...] 5 [...] a.-c. [...] d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e.– f. [...] 6 (neu) Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.	s.o. Begründung Antrag 3.
15.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 wie bisher (bzw. Antrag SBK) 5 [...] a.– d. [...] e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. [...] 6 [...] 7 (neu) Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.	s.o. Begründung Antrag 3.
16.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-7 [...] 8 (neu) Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.	Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
17.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] 59 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;] b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;] e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;] f.c. Pilotprojekte durchführen. 	s.o. Begründung Antrag 3.
18.	Mitte	Art. 5 Übertragung von Aufgaben Ganzer Artikel streichen.	
19.	Zora Schneider, PdA	Art. 5 Übertragung von Aufgaben 1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.	
20.	SVP	Art. 5 Abs. 2 ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)3, von einer	Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p> <p>Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen.</p> <p>Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.</p>	<p>vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.</p>
21.	SVP	<p>zu Art. 5 Abs. 3</p> <p>³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	<p>Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>
22.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP /SBK	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>⁴³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>
23.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte /SBK	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung (neu) Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung. <i>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</i></p>	
24.	SVP	<p>zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Neu ² Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.</p>	<p>Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.</p>
25.	SVP	<p>zu Art. 6 Abs. 3 Neu ³ Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer</p>	<p>Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<i>möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.</i>	

Traktandum 7: Energie Wasser Bern; Leistungsauftragsbericht 2020 (2021.SUE.000039)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Planungserklärung: Die Zielwerte 2025 der Energie- und Klimastrategie werden überarbeitet und am Netto Null Emissionsziel bis 2050 ausgerichtet; gleichzeitig wird aufgezeigt, wie ewb aus dem Erdgas aussteigt.	Die Zielwerte 2025 gemäss Energie- und Klimastrategie sind rund zehn Jahre alt, entsprechen nicht mehr der Strategie «Netto Null Emissionen bis 2050» des Bundesrats und müssen deshalb so bald als möglich angepasst werden. Insbesondere ist aufzuzeigen, wie ewb aus dem Erdgas aussteigen kann, wie dies die Städte Basel und Zürich bereits beschlossen haben.
2.	GFL/EVP	Planungserklärung: Der Wärmeabsatz ist wie folgt aufzuschlüsseln: Der Fernwärmeabsatz ist aufgeschlüsselt nach Energieträgern (Siedlungsabfall, Holz und Gas) auszuweisen; Der Biogasabsatz ist nach inländischem und ausländischem Biogas zu differenzieren.	Im Gegensatz zur Aussage, Fernwärme sei erneuerbare Energie (Seite 17), setzt sich Fernwärme aus der Energiezentral Forsthaus aus drei verschiedenen Energieträgern zusammen, wovon einzig Holzenergie rein erneuerbar ist (siehe Treibhausgasinventar ¹). Ein wesentlicher Teil des im Wärmebereich abgesetzten Biogases ist importiert und unterliegt der CO ₂ -Abgabe. Dies soll transparent ausgewiesen werden. Gemäss den Energieperspektiven 2050+ ² sollen Biogas und andere erneuerbare Gase langfristig ausschliesslich für Hochtemperaturprozesswärme in der Industrie und nicht für Raumwärme verwendet werden.
3.	GFL/EVP	Planungserklärung: Die Investitionen in Sachanlagen von rund 60 Millionen Franken pro Jahr sind, sofern nicht vertraulich, möglichst transparent auszuweisen.	Gemäss Würdigung des Gemeinderats (Seite 18) gilt weiterhin eine Eigenkapitalquote von 40% anzustreben. Dies kann nur mit einer vorsichtigen Investitionsstrategie geschehen, weshalb die

¹ [Treibhausgasinventar der Schweiz \(admin.ch\)](#)

² [Energieperspektiven 2050+ \(admin.ch\)](#)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Investitionen zwingend im Leistungsauftragsbericht auszuweisen sind.
4.	GB/JA!	Planungserklärung: ewb soll bis 2035 das Netto-Null-Ziel erreicht haben und klimaneutral wirtschaften.	ewb ist ein zentraler Akteur für die Umsetzung der Klimaziele. Sie muss deshalb aufzeigen, wie sie bis 2035 klimaneutral sein kann.
5.	GB/JA!	Planungserklärung: Im nächsten Bericht soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen ewb Private darin unterstützt, von fossilen Heizungen und fossilem Strom auf nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung umzusteigen.	ewb hat eine wichtige Funktion für die städtische Energie- und Klimapolitik. Sie soll auch eine Information- und Unterstützungsrolle einnehmen, wenn Bernerinnen und Berner Private ihre Heizung auswechseln oder andersweitig auf nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung umsteigen wollen.
6.	GB/JA!	Planungserklärung: Im nächsten Bericht soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen ewb die Solarstromproduktion in der Stadt fördert und das städtische Potenzial von über 60GWh/a nutzen will.	In der Energie- und Klimastrategie wird das Potential von 60 GWh/a für Solardächer in der Stadt Bern aufgezeigt. Der Stadtrat hat sich schon mehrfach für die Förderung von Solarenergie ausgesprochen. Trotzdem steigt die Anzahl der Solaranlagen im Stadtgebiet zu langsam an.
7.	GB/JA!	Planungserklärung: Der angestrebte Frauenanteil soll wie folgt erhöht werden: im Management auf 30%, der Anteil von allen Angestellten auf 35%. Im nächsten Bericht soll aufgezeigt werden mit welchen Massnahmen sie die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie fördern will.	Ein Ziel von 20% Frauenanteil im Management ist nicht ambitioniert genug. Längst gibt es viele gut ausgebildete Frauen in technischen Berufen und es werden immer mehr.

Traktandum 10: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens; 2. Lesung (2021.SK.000029)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.a	SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)	Es wird dem Stimmvolk eine Alternativabstimmung zu den beiden Varianten 1 und 2 vorgelegt. Die Abstimmungsfragen lauten wie folgt: 1. Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Variante 1 (Zuständigkeit für Budgetbeschluss und	Die Frage, ob wie es wie bisher eine obligatorische Volksabstimmung über das Budget geben soll oder ob das Budget zukünftig nur noch bei einer Änderung der Steueranlage oder wenn das fakultative Referendum ergriffen wird, dem Volk vorgelegt wird, soll nicht vom Stadtrat selbst sondern vom Volk entschieden werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Steueranlage weiterhin bei den Stimmberechtigten) annehmen? (Ja, Nein, leer)</p> <p>2. Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Variante 2 (Zuständigkeit für Budgetbeschluss und Steueranlage bei Stadtrat (mit fak.Ref.), sofern keine Änderung der Steueranlage beantragt ist) annehmen? (Ja, Nein, leer)</p> <p>3. Stichfrage: Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden? (Var. 1, Var. 2).</p> <p>Variante 1 Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a. bis f. [<i>unverändert</i>] g. das Budget und die Steueranlage; h. bis l. [<i>unverändert</i>]</p> <p>Variante 2 Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a. bis f. [<i>unverändert</i>] g. das Budget und die Steueranlage, sofern eine Änderung der Steueranlage beantragt wird; h. bis l. [<i>unverändert</i>]</p> <p>Art. 37 Fakultative Volksabstimmung a.-c. (...) d. (neu) das Budget und die Steueranlage, unter Vorbehalt von Artikel 36 Buchstabe g.</p>	<p>Deshalb beantragt die SokoNSB22, dass dem Volk zu dieser Frage im Rahmen der Abstimmung zur GO-Teilrevision eine Alternativabstimmung im Sinne von Art. 30 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) vorgelegt wird.</p> <p>Entscheidend dabei ist, dass die Vorlage und insbesondere auch die Abstimmungsfragen so ausgestaltet sind, dass die Stimmberechtigten in der Lage sind, Ihre Meinung frei zu bilden.</p>
1.b.	SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)	Art. 45 Beratung und Beschluss	Die Botschaften an die Stimmberechtigten werden in der Stadt Bern zusammen mit der

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Der Stadtrat berät alle Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen und verabschiedet sie mit einer Botschaft an die diese zuhänden der Stimmberechtigten. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird durch eine stadträtliche Redaktionskommission verabschiedet.</p>	<p>Abstimmungsvorlage durch den Stadtrat verabschiedet. Dieses bernische System, wonach die Botschaften unmittelbar durch das Parlament verabschiedet werden, ist ein Unikum. In anderen Körperschaften erfolgt die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaften nachgelagert durch die Verwaltung oder durch eine Redaktionskommission der Legislative. Abstimmungsbotschaften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und müssen insbesondere die Gebote der Sachlichkeit und der Vollständigkeit einhalten. Der Inhalt einer Abstimmungsbotschaft sollte vor diesem Hintergrund möglichst ausserhalb des politischen Prozesses bestimmt werden. Die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaften durch den Stadtrat erscheint vor diesem Hintergrund nicht ganz unproblematisch.</p> <p>Das aktuelle System in der Stadt, wonach die Abstimmungsbotschaften durch den Stadtrat verabschiedet wird, führt zudem regelmässig zu folgenden Problemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat passt die Vorlage an, ohne gleichzeitig eine Anpassung an der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen. Die vom Stadtrat verabschiedete Abstimmungsbotschaft enthält damit wesentliche Elemente der Vorlage nicht. • Der Stadtrat beschliesst Änderungen in der Abstimmungsbotschaft, die falsche Aussagen oder Informationen enthalten. • Der Stadtrat beschliesst Änderungen in der Abstimmungsbotschaft, die aufgrund der Layoutvorgaben nicht 1:1 umgesetzt werden können und dementsprechend anderweitige Änderungen (insbesondere Kürzungen) nach sich ziehen. Entsprechende Änderungen/Kürzungen können ihrerseits dem Stadtrat nicht mehr vorgelegt werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Diese Sachverhalte könnten im Extremfall dazu führen, dass eine Abstimmung aufgrund einer Abstimmungsbeschwerde wiederholt werden muss.</p> <p>Um das Auftreten dieser Probleme zu vermeiden, wird beantragt, die Abstimmungsbotschaften künftig wie in anderen Körperschaften im Nachgang an die Verabschiedung der Vorlage durch eine Redaktionskommission des Stadtrats zu behandeln und zu verabschieden. Bereits heute ist das Büro des Stadtrats gemäss Art. 14 Abs. 2 GRSR Redaktionskommission für Botschaften. Dies allerdings mit sehr beschränkten Kompetenzen (Formulierung Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte des Stadtrats). Es erscheint naheliegend, diese Kompetenzen entsprechend auszubauen.</p>
2.	SokoNSB22	<p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² Er kann den Berichten <i>in einer eigenen Erklärung</i> zustimmen oder <i>sie diese ablehnen</i>.</p> <p>³ <i>Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</i></p>	<p>Bisher wurde die Bestimmung zu den Planungserklärungen im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) geregelt. Weil dies jedoch ein Element ist, das den Geschäftsverkehr zwischen Exekutive und Legislative betrifft, sollte die Bestimmung in der GO aufgenommen werden.</p>
3.	Minderheit SokoNSB22	<p>Art. 58 Berichte des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.</p> <p>² <i>Er beschliesst die Finanzstrategie.</i></p> <p>³ Er kann den weiteren Berichten zustimmen oder diese ablehnen.</p>	<p>Siehe Antrag Minderheit SokoNSB22 zum Finanziellen Steuerungs- und Berichterstattungssystem (FISBE); Neues Steuerungsmodell.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>⁴ Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.</p>	
4.	GB/JA und SokoNSB22 (neu aus 2. Lesung)	<p>Art. 59 Motion Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.</p>	<p>Das vorliegende Geschäft soll die GO entschlacken und jene Punkte, die vor allem die Organisation oder die Funktionsweise des Stadtrats betreffen, ausgliedern, da sie besser (ausschliesslich) im Geschäftsreglement geregelt werden. Dazu gehören auch die Details rund um mögliche Vorstösse des Parlaments, wie die Richtlinienmotion. Da verschiedentlich festgestellt wurde, dass die Klassierung als Richtlinienmotion durch den Gemeinderat eines klareren Kriterienkatalogs bedarf oder die Existenz der Richtlinienmotion als solche infrage gestellt wird, ist es sinnvoll diesen Passus aus der GO zu streichen. Damit wird der Weg für den Stadtrat frei, die notwendige Revision dieses Instruments im Rahmen einer anderen Diskussion zu beraten. Es handelt sich damit mehr um einen formellen Antrag, der noch keinen inhaltlichen Entscheid vorwegnimmt. Rechtlich sollte der Streichung nichts im Wege stehen, da kein übergeordnetes Recht sich zu dieser Frage äussert, es also allein in Kompetenz der Stadt liegt.</p>
5.	SokoNSB22	<p>Art. 59a (neu) Finanzmotion Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.</p>	<p>Siehe Ausführungen dazu im Vortrag der SokoNSB22 zur Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSS; SSSB 151.21); Teilrevision, s.10 + 25.</p>
6.	SokoNSB22	<p>Art. 71 Bst. b Ständige oder nichtständige vorberatende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.</p>	<p>Im GRSS verwenden wir den Begriff «vorberatende Kommission» so nicht mehr. Wird «vorberatende» nicht gestrichen, ergibt sich zusammen mit der Präzisierung «für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte» hier eine überdeutliche Formulierung.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	SokoNSB22 (angepasst in 2. Lesung)	<p>Art. 71a Vertretung der Parteien ¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Parteien und Wählergruppen im Rat angemessen. ² Der Stadtrat Er regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung. ³ Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinausgehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionssitze berechnet.</p>	<p>Die genaue Regelung der Verteilung der Sitze der parlamentarischen Kommissionen soll im GRSSR ausgeführt werden. Der Grundsatz, dass bei der Bestellung der Kommissionen auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen ist, soll aber weiterhin in der GO verankert bleiben. Die Streichung des Artikels könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Stärke der Parteien bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden muss.</p> <p>Aufgrund Stellungnahme GR vom 11.08.21 wurde Abs. 2 leicht angepasst.</p>
8.	GLP/JGLP und SokoNSB22 (neu aus 2. Lesung)	<p>Art. 66 Abstimmungen und Wahlen ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.</p>	<p>GLP/JGLP: Die Finanzmotion bezieht sich prospektiv auf einen Zeitraum, für welchen die Finanzlage noch nicht abschliessend geklärt ist und beauftragt den Gemeinderat eine finanzielle Massnahme zu ergreifen. Ein solch starkes Instrument soll nicht für Anliegen eingesetzt werden, welche nur eine "normale" Mehrheit bzw. das absolute Mehr, hinter sich vereinigt. Es soll ein Instrument darstellen, welches bloss mit einer breit abgestützten Mehrheit eingesetzt werden kann. Deshalb soll es für die die Überweisung die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden des Stadtrats benötigen.</p> <p>SokoNSB22: Bei dieser Änderung geht es um eine generelle Präzisierung/Richtigstellung in der GO, als übergeordnetes Recht des GRSSR. Denn bereits heute gibt es im GRSSR zwei Bestimmungen, die spezielle Mehrheiten verlangen, es geht um das Rückkommen und die Wiedererwägung in Art. 79, bei der zwei Drittel zustimmen müssen. Auch beim Verzicht auf die 2. Lesung eines Reglements braucht es eine zwei Drittel Mehrheit gemäss GRSSR. Die geltende Regelung in Art. 66 der GO, welche</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>generell nur ein absolutes Mehr vorsieht, ist entsprechend nicht ganz korrekt. Zur Klarstellung soll diese Präzisierung in die GO aufgenommen werden.</p> <p>Dieser Entscheid kann unabhängig für die GO getroffen werden und macht noch keine Aussage, mit welcher Mehrheit zukünftig eine Finanzmotion im Stadtrat überwiesen werden kann. Dies wird im GRSR geregelt. Und die SokoNSB22 spricht sich hier klar gegen die zwei Drittel und für das absolute Mehr aus.</p>
9.	SokoNSB22 (angepasst in 2. Lesung)	<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:</p> <p>a. mindestens alle acht Jahre die Finanzstrategie; die Finanzstrategie, mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen;</p> <p>b. die Legislaturrichtlinien;</p> <p>c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnamenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;</p> <p>d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;</p> <p>e. den Jahresbericht.</p> <p>⁵ [unverändert]</p>	Aufgrund der Stellungnahme des Gemeinderats vom 11.08.21 hat die SokoNSB22 ihren Antrag in der zweiten Lesung angepasst.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
11.	SokoNSB22	Art. 95 Abs. 3 streichen	Dessen Inhalte («Der Gemeinderat legt dem Stadtrat die Legislaturrichtlinien und den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur sowie jährlich den Finanzplan vor.») sind in Absatz 4 integriert.
12.	SokoNSB22 (angepasst in 2. Lesung)	Art. 150 Spezialfinanzierung ¹ Für die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und für die Denkmalpflege werden Spezialfinanzierungen gebildet. Ihnen werden die im Produktgruppen- Produktgruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zugewiesen.	Der Gemeinderat hat gemäss dem Antrag der SokoNSB22 aus der 1. Lesung zu Art. 94a, 95 und andere die GO auf die Verwendung der Begriffe «Budgetentwurf» und «Budget» durchgesehen. Die Begriffe werden korrekt verwendet. — Hingegen hat sich bei der Durchsicht gezeigt, dass in Artikel 150 Absatz 1 ebenfalls noch der Begriff «Produktgruppen-Budget» verwendet wird. In Anpassung an die Änderung des Begriffs in der übrigen GO ist demnach auch hier nur noch von «Budget» zu sprechen. Artikel 150 Absatz 1 ist redaktionell entsprechend anzupassen.
13.	SokoNSB22	Art. 71, 71a, 73 und andere In der gesamten GO ist der Begriff «Geschäftsordnung» durch «Geschäftsreglement (des Stadtrats)» zu ersetzen.	Das GRSR nennt sich offiziell «Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern» (151.21).
14.	SokoNSB22	Art. 143 Abs. 2: streichen	Das Anliegen des Gemeinderats soll dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt werden, da es inhaltlich ein anderes Thema betrifft. Die vorliegende Teilrevision soll damit nicht gefährdet werden.

Traktandum 11: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens; Abstimmungsbotschaft (2021.SK.000029)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SokoNSB22	Ergänzung S. 9 Abstimmungsbotschaft: Neue Finanzmotion Ein neues Instrument der Einflussnahme auf die mittelfristige Finanzplanung steht dem Stadtrat künftig mit der Finanzmotion zur Verfügung. Eine	Die Information zur Finanzmotion muss in die Abstimmungsbotschaft aufgenommen werden

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten AFP eine bestimmte Massnahme vorzusehen, welche die städtischen Finanzen betrifft.	

Traktandum 12: Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSR; SSSB 151.21); Teilrevision; 2. Lesung (2021.SR.000069)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.a	SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)	<p>Eventualantrag zum Antrag der SokoNSB22 betreffend Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) unter Traktandum 10</p> <p>Art. 14 Allgemeines ¹ [...]. ² Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verabschiedet diese namens des Stadtrats zuhanden der Stimmberechtigten. verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten.</p>	<p>Die Botschaften an die Stimmberechtigten werden in der Stadt Bern zusammen mit der Abstimmungsvorlage durch den Stadtrat verabschiedet. Dieses bernische System, wonach die Botschaften unmittelbar durch das Parlament verabschiedet werden, ist ein Unikum. In anderen Körperschaften erfolgt die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaften nachgelagert durch die Verwaltung oder durch eine Redaktionskommission der Legislative. Abstimmungsbotschaften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und müssen insbesondere die Gebote der Sachlichkeit und der Vollständigkeit einhalten. Der Inhalt einer Abstimmungsbotschaft sollte vor diesem Hintergrund möglichst ausserhalb des politischen Prozesses bestimmt werden. Die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaften durch den Stadtrat erscheint vor diesem Hintergrund nicht ganz unproblematisch.</p> <p>Das aktuelle System in der Stadt, wonach die Abstimmungsbotschaften durch den Stadtrat verabschiedet wird, führt zudem regelmässig zu folgenden Problemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat passt die Vorlage an, ohne gleichzeitig eine Anpassung an der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen. Die vom Stadtrat verabschiedete Abstimmungsbotschaft enthält damit wesentliche Elemente der Vorlage nicht.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat beschliesst Änderungen in der Abstimmungsbotschaft, die falsche Aussagen oder Informationen enthalten. • Der Stadtrat beschliesst Änderungen in der Abstimmungsbotschaft, die aufgrund der Layoutvorgaben nicht 1:1 umgesetzt werden können und dementsprechend anderweitige Änderungen (insbesondere Kürzungen) nach sich ziehen. Entsprechende Änderungen/Kürzungen können ihrerseits dem Stadtrat nicht mehr vorgelegt werden. <p>Diese Sachverhalte könnten im Extremfall dazu führen, dass eine Abstimmung aufgrund einer Abstimmungsbeschwerde wiederholt werden muss.</p> <p>Um das Auftreten dieser Probleme zu vermeiden, wird beantragt, die Abstimmungsbotschaften künftig wie in anderen Körperschaften im Nachgang an die Verabschiedung der Vorlage durch eine Redaktionskommission des Stadtrats zu behandeln und zu verabschieden. Bereits heute ist das Büro des Stadtrats gemäss Art. 14 Abs. 2 GR SR Redaktionskommission für Botschaften. Dies allerdings mit sehr beschränkten Kompetenzen (Formulierung Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte des Stadtrats). Es erscheint naheliegend, diese Kompetenzen entsprechend auszubauen.</p>
1.b	Minderheit SokoNSB22 (neu aus der 2.Lesung)	<p>Eventualantrag zum Antrag der SokoNSB22 betreffend Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) unter Traktandum 10</p> <p>Art. 14 Allgemeines ¹ Das Büro des Stadtrats [...]. ² Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten. ³ [...]</p>	<p>Dieser Antrag steht unter Vorbehalt, dass der Stadtrat der Änderung von Art. 45 GO zugestimmt hat:</p> <p>Sollen die Abstimmungsbotschaften künftig im Nachgang an die Verabschiedung der Vorlage durch eine stadträtliche Redaktionskommission behandelt und verabschiedet werden, wird beantragt, die Kompetenzen der Kommissionen entsprechend zu erweitern respektive präzisieren.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Art. 19 Grundsätze ¹ bis ⁷ [entsprechend Änderungsantrag SoKo NSB2022 zu Art. 19] ⁸ Sie sind Redaktionskommissionen für Botschaften und verabschieden diese namens des Stadtrats zuhanden der Stimmberechtigten.</p>	<p>Die Abstimmungsbotschaften würden zukünftig jeweils in derjenigen Kommission abschliessend verabschiedet, welche das jeweilige Geschäft zuhanden des Stadtrates vorberaten hat. Dies hat den Vorteil, dass die Kommission das Geschäft bereits gut kennt. Weiter sind die Kommissionen parteipolitisch gemäss Wählerstärke zusammengesetzt.</p>
1.	Minderheit SokoNSB22	<p>Art. 19a Vertretung der Fraktionen ¹⁻² [...] ³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</p>	<p>Eine möglichst breite Vorberatung in den Kommissionen liegt im Interesse der Ratseffizienz und führt letztlich zu ausgewogeneren Lösungen. Nicht mehrheitsfähige Anträge von nicht stimmberechtigten Mitgliedern können – wie jeder Antrag – abgelehnt werden und sollte ihnen daher nicht verwehrt werden.</p>
2.	Minderheit SokoNSB22	<p>Eventualantrag zu Antrag 1: Art. 19a Vertretung der Fraktionen ¹⁻² [...] ³ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</p>	<p>Eine möglichst breite Vorberatung in den Kommissionen liegt im Interesse der Ratseffizienz und führt letztlich zu ausgewogeneren Lösungen.</p>
3.	GLP/JGLP	<p>Eventualantrag zu Antrag 2: Art. 19a Vertretung der Fraktionen ¹⁻² [...] ³ Fraktionen, die in einer Sachkommission nicht vertreten sind, können für jede Sachkommission ein Fraktionsmitglied bezeichnen, das passiv mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnimmt.</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, dass kleine Fraktionen die Informationen aus den Kommissionen verlangen, um sich frühzeitig auf die Stadtratssitzung vorbereiten zu können. Dies ist für die Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, der attraktivere Weg als immer wieder ein Gesuch auf Einsicht in das Protokoll stellen zu müssen. Um dieses Informationsrecht zu befriedigen, ist allerdings eine rein passive Teilnahme ausreichend. Wortmeldungen sind nicht nötig. Wenn mal eine reine Verständnisfrage gestellt werden muss, kann das</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Präsidium im Rahmen der Sitzungsführung je nach Zeitverhältnissen entscheiden, ob die Frage gestellt werden darf oder nicht.</p> <p>Das Recht auf passive Teilnahme soll sich auf die Sachkommissionen beschränken und nicht für die Aufsichtskommissionen gelten.</p> <p>Da es sich nicht um Kommissionsmitglieder handelt und daher auch nicht um gewählte Mitglieder der Kommissionen, ist gemäss dem Stadtratsbeschluss zu den Sitzungsgelder auch klar, dass für die passive Teilnahme kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird.</p>
4.	<p>SokoNSB22 (neu aus 2. Lesung)</p> <p>sowie Antrag AK</p>	<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission 1-3 [...]</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) der Stadt mit Ausnahme und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>Art. 21 Finanzkommission 1-6 [...]</p> <p>⁷ Sie übt die Oberaufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus, soweit der Stadt eine solche zusteht</p>	<p>Die Geschäftsprüfungskommission soll die Oberaufsicht über alle ausgelagerten Betriebe inkl. der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern innehaben.</p> <p>Die Oberaufsichtsfunktion der Geschäftsprüfungskommission in Sinne eines politischen Controllings soll sich wie bisher auch auf die PVK erstrecken. Dies vor dem Hintergrund, dass es bei der Kontrolle der PVK wie bei den Anstalten um eine retrospektive Aufsicht gehen kann, die generell der GPK zugeordnet ist und nicht um eine prospektive, die der FIKO zugeordnet ist. Eine Unterscheidung bezüglich des Controllings zwischen den Gemeindeunternehmen Bernmobil und ewb und der PVK ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der AK nicht zielführend.</p> <p>Abs. 7 streichen; Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 7 und 8.</p>
5.	Minderheit SokoNSB22	Art. 58 Arten und Form	Wir sehen die Finanzmotion nicht primär als Instrument der parlamentarischen Opposition,

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen, die Sachkommissionen und Minderheiten dieser Kommissionen (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	<p>sondern als ein konstruktives Instrument zur Stärkung des Parlaments. Der Einbezug von Kommissionsminderheiten ebnet den Weg zu entgegengesetzten Anträgen zur gleichen Thematik (Szenarien) und zu entsprechenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat und die Beratung in der Finanzkommission. Ein verbindlicher Umsetzungsauftrag an den Gemeinderat erfolgt erst mit der Überweisung im Stadtrat.</p>
6.	Minderheit SokoNSB22	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 5: Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission und Minderheiten dieser Kommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
7.	Minderheit SokoNSB22	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 5: Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>einreichenden. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
8.	Minderheit SokoNSB22	<p>Ergänzungsantrag zu Eventualantrag 2: Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und, die Sachkommissionen und Minderheiten der Finanzkommission (Art. 31 Abs. 3) können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
9.	Minderheit SokoNSB22	<p>Änderungsantrag: Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 15 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
10.	SVP	<p>Eventualantrag zu Antrag 9: Art. 58 Arten und Form</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 20 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
11.	SVP	<p>Eventualantrag zu Antrag 10: Art. 58 Arten und Form</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Finanzdelegation ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 25 Mitglieder des Stadtrats sowie die Finanzkommission können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.</p>	
12.	GFL/EVP	<p>Art. 58 Abs. 1 Satz 2: «30 Mitglieder des Stadtrats sowie» streichen (d.h. es verbleibt im Vergleich zum SoKo-Antrag «Die Finanzkommission kann Finanzmotionen einreichen.»)</p>	<p>Für einzelne Mitglieder (oder Gruppen) des Stadtrats reichen die bisherigen Instrumente (insbesondere Planungserklärung und Motion) aus. Auch mit Blick auf die Effizienz soll das Einreichen von Finanzmotionen den Kommissionen (dort dafür auch als Minderheitsanträge, siehe Antrag 5) vorbehalten sein und in diesen vorbereitet sein, bevor sie den Prozess gemäss neuem Art. 60a auslösen und sowohl der Gemeinderat als auch die Finanzkommission eingebunden werden.</p>
13.	GLP/JGLP	<p>Art. 60a (neu) Finanzmotion ¹ [unverändert] ² [unverändert]</p>	<p>Die Finanzmotion bezieht sich prospektiv auf einen Zeitraum, für welchen die Finanzlage noch nicht abschliessend geklärt ist und beauftragt den</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>³ [unverändert] ⁴ Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. ⁵ (neu) Der Stadtrat entscheidet spätestens im November. Die Überweisung der Finanzmotion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. ⁶ [unverändert]</p> <p>Art. 73 Entscheid Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.</p>	<p>Gemeinderat eine finanzielle Massnahme zu ergreifen. Ein solch starkes Instrument soll nicht für Anliegen eingesetzt werden, welche nur eine "normale" Mehrheit bzw. das absolute Mehr, hinter sich vereinigt. Es soll ein Instrument darstellen, welches bloss mit einer breit abgestützten Mehrheit eingesetzt werden kann. Deshalb soll es für die die Überweisung die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden des Stadtrats benötigen.</p>
14.	SokoNSB22 (neu aus der 2. Lesung)	<p>Art. 73 Entscheid Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.</p>	<p>Bei dieser Änderung geht es um eine generelle Präzisierung/Richtigstellung im GRSR. Denn bereits heute gibt es im GRSR zwei Bestimmungen, die spezielle Mehrheiten verlangen, es geht um das Rückkommen und die Wiedererwägung in Art. 79, bei der zwei Drittel zustimmen müssen. Auch beim Verzicht auf die 2. Lesung eines Reglements braucht es eine zwei Drittel Mehrheit gemäss GRSR. Die geltende Regelung in Art.73 im GRSR, welche generell nur ein absolutes Mehr vorsieht, ist entsprechend nicht ganz korrekt. Zur Klarstellung soll diese Präzisierung aufgenommen werden.</p>